

Die Oberbürgermeisterin

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2166/2020**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 26.03.2020

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Dur/Kra; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: During, Dirk, Dr.

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Stadtverordnetenversammlung	02.04.2020	Entscheidung

Betreff:

**Haushalt 2020 - Ausführung des Haushalts -
 Grundsatzregelungen über einen Zahlungsaufschub für Nutzer bestimmter städtischer
 Einrichtungen vor dem Hintergrund der Corona-Krise
 - Antrag der Oberbürgermeisterin vom 26.03.2020 - (2166/2020)**

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Stadt Gießen erteilt für folgende städtische Leistungen bzw. die Nutzung folgender städtischer Einrichtungen ab sofort Zahlungsaufschub:

Einrichtung	Art Entgelt
Volkshochschule	Benutzungsgebühren
Kindertagesstätten	Kindertagesstättengebühren
Kindertagesstätten	Essgelder Einrichtungen
Tagespflege	Teilnahmebeiträge für Tagespflege
Schülerbetreuung	Schülerbetreuungsbeiträge
Schülerbetreuung	Essgelder Schulen

2. Dieser Zahlungsaufschub gilt für jeden vollen Monat der Schließung der Einrichtung bzw. so lange, wie die städtische Leistung nicht erbracht wird; längstens jedoch bis zum 30.09.2020.

3. Für den Zahlungsaufschub bedarf es keinen gesonderten Antrag. Stundungszinsen und Ratenzahlungen werden für diesen Zeitraum nicht erhoben. Sicherheitsleistungen müssen nicht erbracht werden.
4. Mahnverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen werden in dem o.g. Zeitraum für die o. g. Abgabearten nicht durchgeführt.
5. Der Magistrat möge auf die Gießen@Schule gGmbH einwirken, dass diese für die o.g. Forderungsarten sinngemäß verfährt.“

Begründung:

Ausgangssituation und Zielsetzung

Die hessische Landesregierung hat mehrere Verordnungen erlassen, die die Durchführung von städtischen Veranstaltungen bzw. die Nutzung von städtischen Einrichtungen untersagen. Nutzer dieser Einrichtungen sind durch die Auswirkungen des Coronavirus in unterschiedlicher Ausprägung betroffen. Denkbar ist, dass die Nutzer weiterhin ihrer Arbeit nachkommen müssen, gleichzeitig aber die Betreuung von Familienangehörigen sicherstellen müssen. Möglich ist auch, dass die Nutzer selbst durch Kurzarbeit oder andere Weise wirtschaftlich von den Folgen der Pandemie betroffen sind und daher auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Die o.g. Einrichtungen/Leistungen betreffen pro Monat rd. 1.300 Nutzer/Fälle.

Unterschiedliche Regelungen (Benutzungsordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen, u.a.) sehen allerdings Entgelte für die Nutzung dieser Einrichtung oder von Teilleistungen aus diesen Einrichtungen vor. Eine mögliche Folge aus den Schließungen der Einrichtungen könnte sein, dass ein Anspruch der Stadt Gießen auf die Bezahlung von Entgelten nicht besteht oder teilweise entfällt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann allerdings noch nicht entschieden werden, ob die Stadt Gießen vollständig auf Zahlungsansprüche verzichtet bzw. Rückzahlungsansprüche bestehen. Es besteht das administrative Problem, dass eine Bearbeitung jedes Einzelfalls aufgrund der großen Anzahl von Fällen in den unterschiedlichen Bereichen schlicht nicht vor den Fälligkeitsterminen abgeschlossen werden kann. Daher besteht die Notwendigkeit eine Übergangsregelung zu schaffen.

Außerdem ist die Stadt Gießen bei der Ausführung des Haushalts grundsätzlich gehalten, sämtliche Zahlungsansprüche geltend zu machen und deren Beitreibung sicherzustellen. Derzeit sind aber die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Gießen noch nicht ansatzweise einzuschätzen. Daher ist auch nicht klar, mittels welcher Maßnahmen die Stadt Gießen diese Auswirkungen kompensieren muss bzw. in welcher Form Erleichterungen für die Haushaltsführung durch das Land Hessen eingeräumt werden

könnten. Nur wenn diese Fragen geklärt sind, kann die Stadt Gießen über einen Verzicht auf Forderungen entscheiden.

Dadurch entsteht die paradoxe Situation, dass die Stadt Gießen einerseits den Nutzergruppen aus einer bestehenden Notlage heraushelfen möchte, andererseits daran aber im Moment aufgrund der rechtlichen Situation gehindert ist sowie administrative Probleme in der Stadtverwaltung bestehen um die Einzelfälle abarbeiten zu können. In dieser Situation ist eine Entscheidung als Zwischenschritt erforderlich.

Es ist das Ziel der Stadt Gießen, den Nutzern der Einrichtungen kurzfristig zu helfen. Dies erfolgt in der Form, dass die Stadt Gießen einen Zahlungsaufschub gewährt. Fällige Beträge der betreffenden Entgelte werden bis auf Weiteres nicht eingezogen. Damit unterstützt die Stadt Gießen in einem ersten Schritt durch eine Erhöhung der Liquidität die betreffenden Nutzergruppen.

Ein Hauptaugenmerk der Stadt Gießen liegt darauf, die Nutzergruppen von bürokratischem Aufwand zu entlasten. Daher wird der Zahlungsaufschub ohne Antragstellung gewährt. In Anlehnung an die Regelungen für Gewerbetreibende gilt auch für diese Nutzergruppen, dass keine Zinsen für den Zahlungsaufschub (Stundungszinsen) erhoben werden, Ratenzahlungen nicht geleistet werden müssen, keine Sicherheiten zu bestellen sind und auch keine Mahnverfahren bzw. Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Verfahren und Dauer

Alle Einzüge (Abbuchungen/Lastschriften) für ab der Kalenderwoche 14/2020 fälligen Beträge o.g. Entgelte werden durch die Stadt Gießen ausgesetzt. Diese Regelungen sollen so lange angewendet werden, wie die Schließungen der Einrichtungen andauern oder die Nutzung von Leistungen/Teilleistungen unmöglich ist, längstens jedoch bis zum 30.09.2020.

Diese zeitliche Befristung wird bewusst gesetzt, weil innerhalb dieses Zeitraums eine weiterführende Entscheidung der Stadt Gießen zum Umgang mit den Forderungen angestrebt wird. Es ist davon auszugehen, dass bis dahin ein Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise möglich ist und seitens des Landes Hessen klargestellt worden ist, wie die Kommunen mit ihren Haushaltsauswirkungen umzugehen haben.

Diese Maßnahme versetzt den Magistrat in die Lage, die notwendigen Prüfungen durchführen zu können. Wenn sich nach diesen Prüfungen herausstellt, dass die Zahlungspflichten der Nutzer weiterhin bestehen, wird der Magistrat die jeweiligen Beträge nachträglich anfordern. Auch für dieses Verfahren wird der Magistrat Übergangsregelungen finden um die Auswirkungen auf die Liquiditätssituation der Betroffenen möglichst gering zu halten.

Auswirkungen auf den Haushalt

Bei dem vorgesehenen Zahlungsaufschub handelt es sich in einem ersten Schritt nicht um einen Verzicht auf die Forderung durch die Stadt Gießen. Direkte Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt 2020 treten daher nicht ein.

Die Aussetzung der Abbuchungen betrifft die Liquidität des Haushalts. Pro Monat summieren sich die Einzahlungen aus o.g. Beträge auf rd. 250.000 €. Durch den Zahlungsaufschub wird die Liquidität der Stadt negativ belastet. Die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt wird gewährleistet durch einen Rückgriff auf den Bestand an Finanzmitteln sowie bei Bedarf durch Nutzung des Rahmens der Liquiditätskredite. Oben genannte Stundungen würden für die Laufzeit bis Ende September Stundungszinsen in Höhe von rd. 10.000 € auslösen. Der Verzicht auf Stundungszinsen hat keine zusätzliche negative Auswirkung auf den Ergebnishaushalt, weil die Realisierung dieser Stundungszinsen ursprünglich nicht veranschlagt war.

Wir bitten um entsprechende Beschlussfassung.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift